

Satzung für den Behindertenbeirat der Stadt Landshut vom

Präambel

Der Behindertenbeirat soll Menschen mit Behinderung in der Stadt Landshut repräsentieren und verfolgt das Ziel, die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderung zu verbessern sowie das Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung in der Gesellschaft und in den Institutionen zu fördern.

Die Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderung und ihre gleichberechtigte Teilhabe sind der Stadt Landshut wichtige Anliegen. Ziel ist die volle Teilhabe und Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung. Die Arbeit des Behindertenbeirats basiert auf den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG).

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Stadt Landshut bildet einen Behindertenbeirat. Dieser vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Menschen und unterstützt sie bei ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Aufgabe ist auch die Förderung der Inklusion gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention.
- (2) Der Behindertenbeirat soll das Sprachrohr von Menschen mit Behinderung sein und durch Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit deren besondere Belange wahrnehmen.
- (3) Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, Anregungen und Empfehlungen auf dem Gebiet Inklusion / Teilhabe von Menschen mit Behinderung in der städtischen Gesellschaft auszusprechen und konkrete Vorschläge zu entwickeln. Als sachverständiges Gremium steht er insbesondere dem Stadtrat, der Stadtverwaltung und den städtischen Gesellschaften beratend zur Seite.

Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:

- a) Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen (wie zum Beispiel Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen)
- b) Barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie anderen gestalteten Lebensbereichen
- c) Fragen zu Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung
- d) Anregungen zu Maßnahmen der Stadtentwicklung und der städtebaulichen Entwicklung einschließlich Stadtplanung und Verkehrsplanung
- e) Zusammenarbeit mit allen Institutionen, Verbänden und beauftragten Personen, die sich mit Behindertenaufgaben befassen.

f) Vernetzung mit dem Behindertenbeirat des Landkreises

- (4) Die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten (z. B. Rechtsberatung, juristische Vertretung) gehört nicht zu den Aufgaben des Behindertenbeirates.

§ 2

Delegiertenversammlung

- (1) Die Stadt Landshut beruft eine Delegiertenversammlung ein. Sie setzt sich aus Menschen mit Behinderung oder ihren gesetzlichen Vertretern zusammen. Die Delegierten müssen Bürgerinnen oder Bürger der Stadt Landshut sein.
- (2) Als „behindert“ im Sinne dieser Satzung gilt, wer entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 2 Abs. 2 SGB IX schwerbehindert ist. Dies gilt auch für eine nach § 2 Abs. 3 SGB IX gleichgestellte Person. Als Legitimation dient der vorgelegte Schwerbehindertenausweis bzw. die Feststellung der Gleichstellung der Bundesagentur für Arbeit.
- (3) Die Delegiertenversammlung hat maximal 60 Mitglieder.
- (4) 35 Mitglieder werden von den im Stadtgebiet Landshut in der Behindertenarbeit tätigen Einrichtungen, Vereinen und Wohlfahrtsverbänden nach folgendem Verteilungsschlüssel vorgeschlagen:

maximal:

Arbeiterwohlfahrt, KV Landshut	4
Bayerisches Rotes Kreuz, KV Landshut	4
Caritas-Verband Landshut	4
Diakonisches Werk Landshut	4
Landshuter Netzwerk (Der Paritätische)	4
VdK – Der Sozialverband	4
Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbund	2
Ortsverband der Gehörlosen Landshut	2
Lebenshilfe e.V. Landshut	5
Sonderpädagogisches Förderzentrum Landshut-Stadt	<u>2</u>

35 Personen

- (5) Soweit eine Organisation ihr Vorschlagsrecht nicht oder nicht vollständig ausschöpft, kann sie dieses auf die anderen Organisationen übertragen oder Nachrückerinnen / Nachrücker im Sinne des Absatzes 6 vorschlagen.
- (6) 25 Mitglieder sind Selbstbewerberinnen / Selbstbewerber. Zur Bewerbung erfolgt seitens der Stadt ein Aufruf in der Presse. Die Verwaltung schlägt grundsätzlich in der zeitlichen Reihenfolge der Meldung die Selbstbewerberinnen und Selbstbewerber vor.
- (7) Die Delegierten werden vom Sozialausschuss des Stadtrates für die Dauer von vier Jahren berufen.
- (8) Die Delegiertenversammlung tagt öffentlich.

- (9) Zur Sitzung der Delegiertenversammlung wird schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor den Sitzungen unter Angabe von Ort und Zeit eingeladen.
- (10) Die Delegierten haben ein aktives und passives Stimmrecht.
- (11) Die Tätigkeit in der Delegiertenversammlung ist ehrenamtlich.
- (12) Aufgaben der Delegiertenversammlung sind die Wahl der Mitglieder des Behindertenbeirates, die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Behindertenbeirates und Empfehlungen an den Behindertenbeirat.
- (13) Die Delegiertenversammlung wird von der Oberbürgermeisterin / vom Oberbürgermeister oder deren / dessen Beauftragter / Beauftragtem geleitet.
- (14) Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Stadt einberufen, ansonsten auch auf Veranlassung des Behindertenbeirates oder auf Wunsch von einem Drittel der Delegierten. Jede satzungsgemäß einberufene Versammlung wird als beschlussfähig anerkannt. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (15) Mitglieder des Landshuter Stadtrats haben in der Versammlung Rede- und Antragsrecht.

§ 3

Zusammensetzung und Wahl des Behindertenbeirates

- (1) Der Behindertenbeirat besteht aus zwölf Personen.
- (2) In offener Abstimmung wird ein Wahlausschuss (eine Vorsitzende / ein Vorsitzender und zwei Beisitzerinnen / Beisitzer) bestellt, der die Wahl leitet. Mitglieder des Wahlausschusses können Delegierte, anwesende Vertreterinnen und Vertreter der in der Behindertenarbeit tätigen Vereine, Einrichtungen oder Wohltätigkeitsverbände und anwesende Bedienstete der Stadtverwaltung Landshut sein.
- (3) Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte die zwölf Mitglieder des Behindertenbeirates sowie zwölf Ersatzmitglieder als Nachrückerinnen und Nachrücker für während der Wahlperiode ausscheidende Mitglieder in der Reihenfolge der Stimmenzahl. Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses fordert die anwesenden Delegierten auf, aus ihren Reihen Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen. Die benannten Kandidatinnen und Kandidaten erhalten Gelegenheit, sich vorzustellen. Die Wahl erfolgt auf Stimmzetteln in geheimer Abstimmung.
- (4) Jede / jeder Delegierte hat zwölf Stimmen (Obergrenze). Vergeben werden mindestens fünf Stimmen. Jede Kandidatin / jeder Kandidat kann dabei jeweils nur eine Stimme erhalten. Vergibt eine Delegierte / ein Delegierter mehr als zwölf oder weniger als fünf Stimmen, ist der Stimmzettel ungültig. Die Stimmabgabe erfolgt durch das Eintragen der Namen der Kandidatinnen / Kandidaten auf dem Stimmzettel.
- (5) Nach Abschluss der Wahlhandlung zählt der Wahlausschuss die abgegebenen Stimmzettel aus. Gewählt sind die zwölf Kandidatinnen / Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die / der Vorsitzende fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Anschließend fragt die / der Vorsitzende die zwölf Ersatzmitglieder, ob sie als Nachrückerinnen und Nachrücker zur Verfügung stehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Los. Nach Abgabe der

zustimmenden Erklärungen ist der Wahlvorgang abgeschlossen.

§ 4

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Behindertenbeirates beträgt vier Jahre.
- (2) Der bestehende Behindertenbeirat bleibt bis zur Neukonstituierung kommissarisch im Amt, längstens jedoch sechs Monate.
- (3) Die Amtszeit des am 9. Mai 2023 gewählten Behindertenbeirats beträgt, wie gemäß der Satzung vom 01.08.2013 vorgesehen, drei Jahre und endet somit am 11. Mai 2026. Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 5

Ehrenamt

Die Tätigkeit im Behindertenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 6

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Behindertenbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung in geheimer Wahl aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit die Vorsitzende / den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diese dürfen nicht dem Stadtrat, dem Bezirkstag oder einer anderen Volksvertretung angehören. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Behindertenbeirat kann auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder die / den Vorsitzende(n) mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Behindertenbeirates abwählen. Anschließend muss der Behindertenbeirat für den Rest der Amtszeit nach dem Wahlverfahren gemäß Abs. 1 eine(n) neue(n) Vorsitzende(n) wählen.
- (3) Die / der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen.
- (4) Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter vertritt die / den Vorsitzende(n) im Falle der Verhinderung (z. B. bei Abwesenheit wegen Urlaubs, Krankheit etc. oder bei Verhinderung aufgrund der Wahrnehmung anderer Aufgaben). Gleiches gilt auch bei Verhinderung durch Befangenheit aufgrund individueller und unmittelbarer Betroffenheit.
- (5) Die Einberufung der konstituierenden Sitzung erfolgt durch die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister der Stadt Landshut.

§ 7

Schriftführung

Der Behindertenbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung in geheimer Wahl aus dem Kreis seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit einen Schriftführer / eine Schriftführerin. Es können auch mehrere Schriftführer / Schriftführerinnen gewählt werden.

§ 8

Zusammenkünfte, Tagesordnung, Geschäftsgang

- (1) Der Beirat wird durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden einberufen, wenn die anstehenden Themen eine Sitzung rechtfertigen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände dies verlangt.
- (2) Zu einer Sitzung des Beirates soll mit einer 14-tägigen Frist eingeladen werden; in begründeten Fällen kann die Frist kürzer sein.
- (3) Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Eine Angelegenheit ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Behindertenbeirates zu setzen, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die Tagesordnung kann zu Beginn einer Sitzung auf Antrag geändert oder erweitert werden, wenn alle anwesenden Beirätinnen und Beiräte dem zustimmen.
- (4) Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Abstimmungen sind in der Regel öffentlich. Beantragt ein Mitglied des Behindertenbeirates geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag zu entsprechen; die Auszählung erfolgt durch zwei von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden zu bestimmende Behindertenbeiratsmitglieder.
- (6) Der Behindertenbeirat tagt grundsätzlich öffentlich; bei Behandlung personenbezogener oder sonst vertraulicher Themen kann die Öffentlichkeit jedoch ausgeschlossen werden; dies ist in der Tagesordnung zu vermerken.
- (7) Folgende Personen können beratend an den Sitzungen des Behindertenbeirates teilnehmen:
 - die / der Vorsitzende des Sozialausschusses des Stadtrats
 - die / der Verwaltungsbeirätin / Verwaltungsbeirat des Stadtrats für Menschen mit Behinderung
 - die Sozialreferentin / der Sozialreferent der Stadt Landshut
 - die / der Beauftragte für Menschen mit Behinderung bei der Stadt Landshut.
- (8) Auf Wunsch wird der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister gestattet, zu einzelnen Themen in einer Sitzung Stellung zu beziehen.
- (9) Der Behindertenbeirat kann Expertinnen / Experten zu Beratungen hinzuziehen.
- (10) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Landshut in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

- (11) Der Behindertenbeirat kann zur Durchführung der Aufgaben gemäß der Satzung Ausschüsse und Arbeitskreise bilden. Die Bildung von Arbeitskreisen muss mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Behindertenbeirates im Rahmen einer Arbeitssitzung beschlossen werden.

§ 9

Beratungsgegenstände

- (1) Die Beratungsgegenstände des Behindertenbeirates werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden festgelegt. Jedes Mitglied des Behindertenbeirates kann die Beratung von Angelegenheiten im Behindertenbeirat beantragen.
- (2) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister kann dem Behindertenbeirat Beratungsgegenstände zur Stellungnahme zuleiten.
- (3) Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten des Behindertenbeirates sind durch die Stadtverwaltung, auf Antrag durch den Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschuss des Stadtrates in angemessener Frist zu behandeln.

§ 10

Antrags- und Rederecht

- (1) Eine Vertreterin / ein Vertreter des Behindertenbeirates wird zu den Sitzungen des Stadtrates geladen, sofern dort Belange von Menschen mit Behinderung besonders berührt sind. Sie / er erhält ein Rederecht.
- (2) Dem Behindertenbeirat wird ein Antragsrecht an den Stadtrat / die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister gewährt.
- (3) Die / der Vorsitzende des Behindertenbeirates oder die / der Stellvertreter/in gehören dem Sozialausschuss des Stadtrates als beratendes Mitglied an.

§ 11

Dokumentation

- (1) Sitzungsprotokolle, Protokolle anderer Gremien mit Beteiligung des Behindertenbeirates, relevante Vorgänge aus Ausschuss- und / oder Tagesarbeit sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Ein Abdruck ist jeweils auch der / dem städt. Beauftragten für Menschen mit Behinderung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Ziel dieser Regelung ist eine weitgehend kontinuierliche Fortführung des Arbeitens auch bei möglichen Änderungen in der Besetzung des Behindertenbeirates.

§ 12

Tätigkeitsbericht

- (1) Der Behindertenbeirat berichtet einmal jährlich öffentlich über seine Arbeit und seine Ergebnisse (z. B. Pressegespräch o.ä.).
- (2) Auf Verlangen erstattet er einen Tätigkeitsbericht im Stadtrat und dessen Ausschüssen. Der Tätigkeitsbericht ist auch der Delegiertenversammlung jährlich vorzutragen.

§ 13

Unterstützung des Beirates

- (1) Die Stadt stellt dem Behindertenbeirat Tagungsräume zur Verfügung.
- (2) Bei jeder Veranstaltung, Tagung und Sitzung ist barrierefreie Kommunikation Pflicht. Die Kosten dafür (z. B. für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen / Gebärdensprachdolmetschern) werden von der Stadt Landshut übernommen.
- (3) Den Geschäftsbedarf stellt die Stadt Landshut nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Verfügung.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Behindertenbeirat der Stadt Landshut vom XXXXXX außer Kraft.

Landshut, den

STADT LANDSHUT

Alexander Putz
Oberbürgermeister